

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Leitungen und Träger  
der Pflegeschulen und  
der Schulen für Gesundheitsfachberufe  
im Saarland

Abteilung D  
Sozialversicherung, Gesundheits- und  
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

Referat: D2  
Bearbeiter: Stephan Herold  
Tel.: +(49)681 501-3127  
Fax: +(49)681 501-3288  
E-Mail: pflegeberufe@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 2789-027#142

Datum: 4. Juni 2021

## Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Information über die Regelungen zum Unterricht und zum Testen an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu reduzieren, war es bislang erforderlich, den Unterricht in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe zu beschränken. Mit dem sog. „Vierten Bevölkerungsschutzgesetz“ waren durch den Deutschen Bundestag Regelungen und Maßnahmen beschlossen worden, um bundesweit vergleichbare Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu normieren. Hierüber waren Sie mit dem Rundschreiben vom 23. April informiert worden.

Die am Montag, den 7. Juni 2021, in Kraft tretende Saarländische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sieht deshalb vor, dass der Präsenzunterricht in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zulässig ist.

1. Unterrichtsform in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens  
Maßgeblich ist dabei die festgestellte Inzidenz im jeweiligen Landkreis der Schule.

Verkürzt dargestellt ergibt sich daraus folgende Übersicht:



Grundsatz: Inzidenz $\leq$ 100	Präsenzunterricht ist zulässig, Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten, 2x pro Woche verpflichtende Testung*
Inzidenz $>$ 100 (drei Tage aufeinander folgend)	Wechselunterricht ab dem übernächsten Tag, Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten, 2x pro Woche verpflichtende Testung*
Inzidenz $\geq$ 165 (drei Tage aufeinander folgend)	kein Präsenzunterricht mehr zulässig
Ausnahme:	Abschlussklassen können im Präsenzunterricht beschult werden, Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten, 2x pro Woche verpflichtende Testung*

\* Testpflicht entfällt bei Geimpften, Genesenen und bei Vorlage eines negativen Test-Nachweises.

Der jeweils aktuell festgestellte Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband Saarbrücken wird auf der Corona-Webseite der Landesregierung unter [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/aktuelle-lage/aktuelle-lage\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/aktuelle-lage/aktuelle-lage_node.html) regelmäßig veröffentlicht.

Dies stellt jedoch nicht eine Pflicht zur Durchführung des Unterrichts in Präsenzform dar, sondern es wird die Möglichkeit in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens eröffnet. Die Vermittlung von digitalem Unterricht (Lernen von zu Hause) gilt hierbei auch weiterhin als Unterricht in Sinne der Berufsgesetze. Soweit Schülerinnen oder Schüler durch eine Quarantäneanordnung nicht am Präsenz- oder Wechselunterricht teilnehmen können, ist die Vermittlung der Unterrichtsinhalte über digitale Formate sicherzustellen, soweit dies technisch möglich ist.

## 2. Pflicht zur Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion

An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet, wenn sie sich wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen. Anstelle der Testung kann jedoch auch ein anderweitiger Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion vorgelegt werden. Von der Testpflicht zudem ausgenommen sind bereits immunisierte Personen (geimpfte und genesene Personen).

Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. Diese können beispielsweise Hinweise zum Zutrittsverbot, grafische Darstellungen oder den Wortlaut der Rechtsnorm wiedergeben.

### 3. Hygienemaßnahmen, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsgebot

Unverändert gelten die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin. Als Mund-Nasen-Schutz gelten hierbei medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höher (jeweils ohne Ausatemventil).

Generell sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Durchmischung von Klassen und jahrgangsübergreifenden Gruppen vorzubeugen. Dies kann vor allem durch eine Steuerung der Wegeführung sowie durch die versetzte Gestaltung der Unterrichts- und Pausenzeiten erfolgen. Diese Vorgaben sind erforderlich, um Ansammlungen und Überschneidungen mehrerer Klassen in den Schulgebäuden zu vermeiden. Infolge des Präsenzunterrichts kann der Mindestabstand während des Unterrichts unterschritten werden.

Unabhängig davon gelten für die Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe weiterhin die einschlägigen Vorgaben des Robert Koch-Instituts sowie die schuleigenen Hygienepläne.

Diese Regelungen erstrecken sich auf den theoretischen und praktischen Unterricht in Pflegeschulen und an Schulen für Gesundheitsfachberufe. Umfasst sind die Ausbildungen in den Gesundheits- und Pflegefachberufen, der Pflegeassistenz sowie den staatlich geregelten Fach- und Funktionsweiterbildungen. Soweit sich Ihre Schule bzw. Ausbildungsstätte unmittelbar und räumlich nicht getrennt in einem Krankenhaus befindet, gelten unter Umständen speziellere Regelungen des § 9 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter\*innen des Referats D2 wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*(elektronisch gezeichnet)*

Stephan Herold